

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor vom 17.12.2007 hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand und Maßstab der Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Kapellen und Leichenkammern sowie für sonstige Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebührenberechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtungen bzw. der erbrachten Leistung.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder sonstigen Einrichtungen benutzt oder Verwaltungshandlungen erbracht werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten, mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, mit der Vornahme von Verwaltungshandlungen und mit der Ausführung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens.

§ 4 - Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Aushändigung oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 - Erstattung von Gebühren

(1) Werden Nutzungsrechte an Grabstätten vorzeitig zurückgegeben (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung), wird an die Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte unverzinsten Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle 10 Jahre abgerundete Nutzungszeit, anteilig erstattet.

(2) Wird der Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, wird die Hälfte der im Tarif aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 6 - Stundung, Ermäßigung, Erlass der Gebühren

Eine festgesetzte Gebühr kann bei nachgewiesener besonderer Härte auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt insbesondere für den in die Verleihung von Nutzungsrechten eingerechneten Anteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr, der zinslos gestundet werden kann.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.1975 außer Kraft.

Wiesmoor, 17.12.2007

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister